
VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gaweinstal vom 29. Juni 1983 betreffend den örtlichen Umweltschutz.

Auf Grund des § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL 100-4, wird verordnet:

§ 1 - Schutz von öffentlichen Gartenanlagen

(1) Das Befahren öffentlicher Gartenanlagen mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich von Tretrollern, Skateboards und dergleichen), ausgenommen mit Krankenfahrstühlen, Kinderwagen und Dreirädern für Kleinkinder, ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist auch das Befahren mit Fahrzeugen im Rahmen der Pflege der öffentlichen Gartenanlagen. Das Reiten in Gartenanlagen ist verboten.

(2) Das regelmäßige Begehen und nach Absatz 1 erlaubte Befahren der öffentlichen Gartenanlagen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Wegen erlaubt. Die Beschädigung oder Verunreinigung von Pflanzungsflächen der öffentlichen Gartenanlage ist verboten. Verboten ist insbesondere das Pflücken von Blumen, das Abbrechen von Zweigen, das Erklettern von Bäumen, die Beschädigung oder Beschmutzung von Bänken oder anderen Einrichtungen der öffentlichen Gartenanlage.

(3) Gesondert gekennzeichnete Kleinkinderspielplätze oder Kinderspielplätze dürfen entsprechend der Kennzeichnung nur von Kindern sowie Kleinkindern und deren Begleitpersonen betreten werden.

(4) Das Fußballspielen und sonstige Spiele sind nur auf den hierfür besonders gekennzeichneten Flächen gestattet.

(5) Hunde sind an der Leine zu führen und sind von Rasen- und Pflanzungsflächen sowie von Spielplätzen fernzuhalten.

(6) Die Benützung von Tonempfangs- und Wiedergabegeräten, wie Rundfunk- und Fernsehgeräten, Plattenspielern, Tonbandgeräten, Lautsprechern und dergleichen sowie Musikinstrumenten ist in öffentlichen Gartenanlagen verboten.

§ 2 - Reinhaltung von Grundstücken

(1) Die Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte (z.B. Mieter und Pächter) haben zur Vermeidung gesundheitlicher Gefährdungen, zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarschaft und zur Wahrung des Ortsbildes dafür Sorge zu tragen, daß im Gebäudeinneren, in Höfen und auf unbebauten Grundstücksflächen Verschmutzungen hintangehalten werden und eine Verwilderung unbebauter Grundstücke verhindert wird. Unbebaute Grundstücke sind so zu pflegen, daß eine Verwilderung nicht eintreten kann. Wiesenflächen sind im Sommer und Herbst zu mähen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung

§ 3 - Tierhaltung

(1) Ställe und sonstige Einrichtungen zur Tierhaltung sind in einem solchen Zustand zu halten, daß keine gesundheitlichen Übelstände entstehen, das Einnisten von Ratten, Mäusen und Ungeziefer nicht begünstigt und die Nachbarschaft nicht übermäßig belästigt wird. Bereits verwendete übelriechende Stallstreu darf im Freien nicht ausgebreitet und getrocknet werden. Gesammelter Unrat ist rechtzeitig zu beseitigen.

(2) In den dicht bebauten Wohngebieten ist die Tierhaltung, ausgenommen Hunde, Katzen, Singvögel und Fische, zur Gänze verboten.

3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

§ 4 - Verbrennen von Abfällen

Soweit nicht eine Bewilligung nach dem NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz, LGBL 4400-0, erforderlich ist, ist das Verbrennen von Abfällen jeder Art, z.B. von Leder, Gummi, Plastik und von feuchten Gartenabfällen verboten, soweit hiedurch eine unzumutbare Rauch- und Geruchsbelästigung für die Nachbarschaft gegeben ist.

§ 5 - Lärmverbote

(1) Die Verrichtung stark lärmender Haus- und Gartenarbeiten ist an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zur Gänze, an Werktagen in der Zeit von 12 bis 13 Uhr und von 22 bis 6 Uhr verboten. Dies gilt insbesondere für die Benützung von Garten- und Arbeitsgeräten mit Verbrennungsmotoren sowie für das Ausklopfen von Teppichen, Decken, Matratzen udgl.

(2) Außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen ist

- a) das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,
- b) die Erregung vermeidbaren Lärms beim Be- und Entladen von Fahrzeugen,
- c) die Abgabe von Schallzeichen, soweit diese nicht unmittelbar zu Warnzwecken dienen und
- d) die Erregung vermeidbaren Lärms beim Schließen von Fahrzeug- und Garagentüren verboten.

(3) Die Vornahme von stark lärmenden Bautätigkeiten (z.B. Einsatz von Kompressoren und Baumaschinen sowie Schlagen und Hämmern) ist an Sonn- und Feiertagen von 12 - 13 Uhr, an Werktagen in der Zeit der Nachtruhe von 22 bis 6 Uhr verboten. Von diesem Verbot sind Bautätigkeiten zur Behebung von Notständen ausgenommen.

(4) Die Benützung von Tonempfangs- und Wiedergabegeräten, wie Rundfunk- und Fernsehgeräten, Plattenspielern, Tonbandgeräten, Lautsprechern usw., sowie von Musikinstrumenten ist während der Mittagsruhe von 12 bis 13 Uhr verboten, soweit diese Geräte und Instrumente nicht auf Zimmerlautstärke eingeschränkt werden.

§ 6 - Ausnahmeregelung

Soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und eine unzumutbare Umweltbeeinträchtigung der Nachbarschaft ausgeschlossen ist, ist der Bürgermeister berechtigt, über Ansuchen Ausnahmen von den vorstehenden Verboten zu erteilen.

§ 7 - Bestrafung

Die Übertretung eines Verbotes oder Gebotes in dieser Verordnung ist eine Verwaltungsübertretung und wird nach Art. VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzes (EGVE) vom Bürgermeister bestraft.

Die Einnahmen aus der Bestrafung dieser Umweltschutzverordnung fließen den jeweiligen freiwilligen Feuerwehren zu.